

graphien des heiligen Benedict und seiner fünf Schüler aufgefunden, und daraus die Vita S. Mauri, soviel als möglich im Stil verbessert, abgeschrieben. Der erste Blick auf das umfangreiche Werk zeigt, dass hier nicht eine bloss stilistisch verbesserte Gestalt eines älteren Heiligenlebens, deren sechs Stück einige 'quaterniunculi' gefüllt haben sollen, vorliegt, sondern mindestens eine stark erweiterte, freie Bearbeitung. Einzelne Irrthümer, welche ein Schreiber des VI. Jahrhunderts nicht begehen konnte, würden sich vielleicht als Interpolationen des Uebersetzers erklären lassen; doch zwingen andere, in die ganze Darstellung zu tief eingreifende Unrichtigkeiten zu der Annahme, dass Odo die ganze Vita erdichtet und, um derselben Ansehen zu geben, die Geschichte der Auffindung jener Handschrift ersonnen habe. Jedenfalls ist eine Angabe dieser Quelle für das VI. Jahrhundert völlig werthlos¹.

Damit fällt der einzige Grund fort, mit Longnon Angers als eine zu Theudeberts Reiche gehörige Enklave zu betrachten. Dagegen wird die nach Beseitigung dieses Hindernisses an sich wahrscheinliche Annahme, dass Angers nicht zu Theudeberts, sondern vielmehr zu Childeberts I. Reiche gehört habe, durch Fortunats Vita S. Albini bestätigt. König Childebert ist der einzige in dieser Schrift erwähnte König. Eine Reise des heiligen Albinus, des Bischofs von Angers, an den Hof dieses Königs wird so erzählt, dass man voraussetzen muss, Childebert sei der Landesherr des Bischofs gewesen². Ein anderes, freilich spätes Zeugnis, welches aber wohl aus einer älteren Quelle geschöpft sein kann, bietet die Urkunde des Bischofs Nefingius von Angers aus dem Jahre 972, Gallia christ. XIV, Instr. p. 147: 'ecclesiam Sancti Albini, quae a Sancto Germano Parisiorum episcopo voluntate et imperio Childeberti regis ante portam Andegavensis urbis versus orientem fundata est'. Wenigstens würde dies gut zu dem in der Vita offenbar als pietätvoll geschilderten Verhältnisse zwischen dem Könige und dem Heiligen stimmen.

Zugleich fällt aber mit der Annahme, Angers sei später eine Enklave des Königs von Metz gewesen, der einzige annehmbare Grund dafür fort, Angers ursprünglich, d. h. von

1) Wattenbach, a. a. O., beklagt mit Recht, dass diese Quelle immer noch häufig benutzt wird. Freilich bietet dieselbe manche interessante Einzelheiten, welche von grösstem Werthe für unsere Kenntniss des VI. Jahrhunderts sein würden, wenn sie nur irgend glaubwürdig wären.

2) Vita S. Albini cap. XIV (ed. Br. Krusch, MG. Auctores antiq. IV, 2, p. 31): 'Item occurrente eo regi Childeberti Parisius nuntiatur pontifici regem venationis causa de civitate in crastinum esse discessurum. Mandat, se ut dignum duceret expectandum. Sed quia beatum Albinum corporalis infirmitas praepedivit, ad eius praesentiam praedictus rex occurrere maturavit.'